

Gemeinde Wehingen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans

1. Änderung Harras Sägewasen IV

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehingen hat am 14.09.2020 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans Harras-Sägewasen IV im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Harras-Sägewasen IV entsprechend dem nachfolgenden Planausschnitt umrandet mit der gestrichelten Außenbandierung,



Es gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.04.2020

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Harras-Sägewasen IV tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und den nachrichtlich übernommenen Festsetzungen während der üblichen Öffnungszeiten Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Bestandteile einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Wehingen, den 14.09.2020

Reichegger
Bürgermeister